



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2017

Nr. 6/2017

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung über die Örtliche Einsatzleitung und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit	62
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	62
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)	63

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“, Ortsteil Schaumburg	63
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	63
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen	64
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)	64
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen	65
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2017	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2017	66
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2017	66
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2017	67
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf	68
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen	68
6. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen	69
6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heuerßen i.d.F. vom 29.08.2000	69
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld	69
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2017	70
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2017	70
Satzung zur 1. Änderung Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	71
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	71

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2017	73
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Meerbeck	73
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2017	74
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2017	75
10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	76
8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	76
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hespe vom 24.03.2015	76
9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Seggebruch</i> )	77
8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch ( <i>Gemeinde Seggebruch</i> )	77
Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Rodenberg	77
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2017	78
1. Satzung zur Änderung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sachsenhagen	79
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	79
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Ausbaubeiträge nach § 6 NKAG der Gemeinde Auhagen für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. März 1978	80
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
Amtliche Bekanntmachung ( <i>Landkreis Nienburg/Weser</i> )	81
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
---	
<b>Anlagen:</b>	
1 zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“, Ortsteil Schaumburg	
2 zu: Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)	

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Satzung über die Örtliche Einsatzleitung und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 10, 38, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Auftrag**

Der Landkreis Schaumburg ist für die Durchführung des Rettungsdienstes in seinem Rettungsbereich als Träger des Rettungsdienstes zuständig. Ihm obliegt es u. a., eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) nach § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21) zu bilden. Der Landrat schafft hierfür die personellen Voraussetzungen durch Bestimmung der Mitglieder der ÖEL. Weitere Regelungen zum Dienstbetrieb sind in einer Dienstordnung für die ÖEL enthalten.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Qualifikation**

(1) Das Personal einer ÖEL setzt sich aus einem Leitenden Notarzt/einer Leitenden Notärztin (LNA) und einem/einer Organisatorischen Leiter/in (OrgL) zusammen. Es muss rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

(2) Es wird eine ausreichende Anzahl an LNA und OrgL bestimmt, so dass jederzeit die Einsatzbereitschaft einer ÖEL gewährleistet ist.

(3) LNA müssen über die Qualifikation „Leitender Notarzt/Leitende Notärztin“ verfügen. Organisatorische Leiter/Leiterinnen müssen fachdienstübergreifend ausgebildet sein.

#### **§ 3 Leitung der ÖEL**

Die Mitglieder der ÖEL bestimmen aus ihrem Kreis

- a) eine administrative Leiterin/einen administrativen Leiter aus der Gruppe der OrgL
- b) eine ärztliche Leiterin/einen ärztlichen Leiter aus der Gruppe der LNA
- c) eine Aus- und Fortbildungsbeauftragte/einen Aus- und Fortbildungsbeauftragten.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigungen**

(1) Den in die ÖEL nach § 7 NRettDG bestimmten LNA und OrgL wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung der OrgL inkl. Realeinsätze wird in der Dienstordnung der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst geregelt.

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede/jeden LNA **150,00 €** monatlich.

(4) Die Aufwandsentschädigung der LNA umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstaufalles, soweit in § 5 für Ausbildungsmaßnahmen eine andere Regelung nicht erfolgt, des Pauschalstundensatzes, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrtkosten innerhalb des Kreisgebietes.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4 erhalten die LNA bei Realeinsätzen zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand in Höhe von 76,69 € je angefangene Stunde.

(6) Den Leitungen nach § 3, die aus der Gruppe der LNA bestimmt sind, werden ihre Auslagen für organisatorische Tätigkeiten auf Antrag erstattet.

#### **§ 5 Verdienstaufschlag bei Ausbildungsmaßnahmen**

(1) Für genehmigte Ausbildungsmaßnahmen wird den LNA der ÖEL der entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 51,13 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

(2) LNA der ÖEL als Arbeitnehmer/innen:

Bei Fortzahlung der Bezüge werden die Bruttobezüge auf Anforderung des Arbeitgebers an diesen erstattet; bei Fortfall der Bezüge wird der im Einzelfall nachgewiesene Verdienstaufschlag an das Mitglied der ÖEL ausgezahlt. Als Nachweis ist eine Verdienstbescheinigung vorzulegen.

(3) LNA der ÖEL in selbständigen Berufen:

Verdienstaufschlag wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem pauschalen Höchstsatz von 51,13 € je Stunde, für längstens acht Stunden je Tag gewährt.

#### **§ 6 Fahrt- und Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

#### **§ 7 Auszahlung der Entschädigungen**

(1) Die Aufwandsentschädigungen in Form von Monatsbeträgen werden am Ende des Monats gezahlt.

(2) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich auf Antrag gezahlt.

#### **§ 8 Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

Bei vorübergehender, mehr als zwei Monate andauernder, Verhinderung und bei Ausscheiden eines Mitgliedes entfällt die Aufwandsentschädigung. Die entsprechende Meldung erfolgt durch die administrative Leiterin/den administrativen Leiter.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Die Satzung über die Bildung einer Örtlichen Einsatzleitung nach § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 06.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadthagen, den 06.06.2017

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

#### **Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

1. Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossen:

Die Angemessenheit der Entschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Kreisaltenzentrum GmbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Wohnbau GmbH (Aufsichtsrat)
- Schaumburger Beschäftigungs GmbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Gemeinnützige Verwaltungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)

- Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH (Aufsichtsrat)
- Verkehrsbetriebe Extertal GmbH (Gesellschafterversammlung)

wird auf die von der Entschädigungskommission aktuell empfohlenen Höchstgrenzen der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Kreisausschussmitglieder, bezogen auf die Größenklasse des Landkreises (derzeit 320,00 €/pro Monat und Gesellschaft) festgelegt.

2. Erhöhungen berühren die Angemessenheit nicht, solange die Vergütung den höchstzulässigen Betrag nach Ziff. 1 nicht übersteigt.

3. Gleiches gilt vorsorglich auch für alle nachfolgenden – derzeit unentgeltlich – wahrgenommenen Vertretungstätigkeiten:

- Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH
- (Gesellschafterversammlung)
- Weserbergland Aktiengesellschaft (Aufsichtsrat und Beirat)
- Regio Bus Hannover GmbH (Gesellschafterversammlung)
- Schaumburger Landschaft e. V. (Mitgliederversammlung)

Stadthagen, den 07.06.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

#### **Bekanntmachung**

#### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Ahe Verbundsteine Betonwaren GmbH hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung für Grundwasserentnahme aus 1 Bohrbrunnen bis zu 7.500 m³/a beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Schaumburg  
Aktenzeichen: 67 84 20/03

Stadthagen, den 19.06.2017

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

#### **Bekanntmachung**

#### **Bauleitplanung der Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“, Ortsteil Schaumburg**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“ im Ortsteil Schaumburg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Ebenso wurde die Begründung gem. § 9 Abs. 8

BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst die Flurstücke 4/4 und 46/1 in der Flur 14 der Gemarkung Schaumburg. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße B 83, Alte Heerstraße, und östlich der Ostendorfer Straße und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 81 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)**

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“, Gemarkung Schaumburg, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“, Gemarkung Schaumburg, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rinteln, den 22.06.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen erhält folgende Fassung:

## § 6 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister, Ortsbeauftragte

(1) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erfüllen gem. § 95 Abs. 2 und § 96 Abs. 1 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Sie werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Im Falle der Ablehnung kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates eine andere in der Ortschaft Wendthagen-Ehlen ansässige Bürgerin/einen anderen ansässigen Bürger für die Dauer der Wahlperiode des Ortsrates als Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragten berufen.

§ 6 Absätze 3 bis 6 der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen erhalten folgende Fassung:

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Ortsbeauftragte/der Ortsbeauftragte ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters fort.

(4) Scheidet die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so endet gleichzeitig das Amt der Ortsbeauftragten/des Ortsbeauftragten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister ist zu den Beratungen in den Ausschüssen und den Organen der Stadt Stadthagen hinzuzuziehen, soweit spezielle Belange ihrer/seiner Ortschaft berührt werden.

(6) Bei repräsentativen Angelegenheiten in den Ortschaften soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sich durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bzw. durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher vertreten lassen.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 12.06.2017

Oliver Theiß  
Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.06.2017 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Ortsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung. Für Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied des Rates der Stadt Stadthagen sind, und die erklären, dass sie die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchten, erhöht sich das Sitzungsgeld um 10,00 Euro je Sitzung.

##### § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wendthagen-Ehlen erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro; bzw. 120,00 Euro, falls die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung abgelehnt wurde. Sofern eine Ortsbeauftragte/ein Ortsbeauftragter berufen wurde, erhält diese/dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 130,00 Euro. Näheres regelt die

Dienstanweisung über die OrtsvorsteherInnen der zur Stadt Stadthagen gehörenden Ortschaften.

##### § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Punkte, ausgenommen Abs. 4 – 6, werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die höhere Entschädigung gezahlt wird.

##### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 10,00 Euro, soweit erklärt wird, dass die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege bezogen werden.

### Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Stadthagen, den 12.06.2017

Oliver Theiß  
Bürgermeister

Stand: 01.07.2017

### Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Gebührenordnung erlassen:

#### § 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des im anliegenden Plan markierten Innenstadtbereichs nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 81 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)**

(2) Die Parkgebühren betragen:

- a) während der ersten, zweiten und dritten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,30 €
- b) ab der vierten Stunde für jede angefangene halbe Stunde 0,60 €

(3) Die Gebührenpflicht gilt während des Zeitraums von montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr.

(4) Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis zum 31. Dezember 2018 von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

(5) Abweichend von § 1 Ziff. 2 wird für die TeilnehmerInnen am Echtzeitparken, sofern möglich, eine Mindestgebühr von 0,30 € für die erste angefangenen halbe Stunde festgelegt. Für jede weiteren angefangenen sechs Minuten wird eine Parkzeit von 0,06 € erhoben. Soweit ein Benutzer versäumt, beim Verlassen die Parkgebühr für das Echtzeitparken zu entrichten, wird er zur weiteren Teilnahme am Echtzeitparken gesperrt. Eine Entsperrung erfolgt in der Regel, wenn die verbleibende Parkgebühr nachentrichtet wird.

(6) Abweichend von § 1 Ziff.2 betragen die Parkgebühren auf dem Parkplatz Am Kirchhof für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €.

(7) Abweichend von § 1 Ziff. 2 betragen die Parkgebühren auf dem Parkplatz Schloss bei einer Gesamtparkzeit von 20 Minuten 0,00 € (Brötchentaste).

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Stadthagen vom 01.09.2011 mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Stadthagen, den 13.06.2017

Theiß  
Bürgermeister

Stand: 01.07.2017

**Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Soweit das Parken auf dem Parkplatz östlich des Empfangsgebäudes am Bahnhof nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

- a) für jede angefangene halbe Stunde 0,30 EURO
- b) bis zu max. für eine Geltungsdauer von 12 Stunden 3,60 EURO

(3) Die Gebührenpflicht gilt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr.

(4) Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen sind, bei Verwendung einer Parkscheibe, bis zum 31. Dezember 2018 von der Entrichtung einer Parkgebühr befreit.

(5) Die Höchstparkdauer beträgt 12 Stunden.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten auf dem östlichen Parkplatz am Bahnhof Stadthagen vom 01.09.2011 mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Stadthagen, den 13.06.2017

Theiß  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.936.200 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.015.300 Euro

- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.870.000 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.668.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 370.600 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 588.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 238.900 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 180.400 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind in Höhe von EUR 238.900 vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 811.600 festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 35,73534 % festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000 nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 24.02.2017

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 26.05.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 03.07.2017 bis zum 11.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 13.07.2017

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 17.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.652.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.838.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	224.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.649.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.753.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	457.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	340.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.700 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 274.800 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 20.03.2017

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin  
Bergmann

Die Gemeindedirektorin  
Edler

**I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 1.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 1.2. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 19.04.2017 – AZ.: 20 14 10/12 – gem. § 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 17.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 zur Kenntnis genommen.
- 1.3. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 03. bis 14. Juli 2017 im Büro der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen während der Dienststunden (Montag bis Freitag vom 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 20. Juni 2016

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin  
Edler

**Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	806.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	725.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	676.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 28.02.2017

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 30.05.2017

Der Bürgermeister  
Krause

**Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.667.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.560.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.621.500 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.501.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 45.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.100 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 28.03.2017

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Schmidt      Der Gemeindedirektor Kunde

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 29.05.2017 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 8

**vom 03. Juli 2017 bis zum 11. Juli 2017  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden

Luhden, den 08.06.2017

Der Gemeindedirektor  
Kunde

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 12.04.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen

**Artikel 1**

**§ 2 – Öffnungszeiten, die Abs. 2, 4 und 5 werden wie folgt geändert:**

(2) Satz 2 wird gestrichen

(4) erhält folgende Fassung:

**In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr werden Sonderöffnungszeiten in der Ganztags- und Vormittagsgruppe angeboten. Darüber hinaus werden für die Ganztagsgruppe Sonderöffnungszeiten von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.**

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

**Artikel 2**

**§ 7 - Gebühren, Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:**

(1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

<b>vormittags</b>	<b>7.30 Uhr bis 13.30 Uhr</b>	<b>153,-€</b>
-------------------	-------------------------------	---------------

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich

<b>in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr</b>	<b>258,-€</b>
---	---------------

**Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in der Ganztags- und Vormittagsbetreuung richten sich nach Aufwand für den KITA-Träger und werden monatlich pauschal auf 60,- € festgelegt.**

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich

<b>in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>	<b>153,-€</b>
---	---------------

<b>in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr</b>	<b>258,-€</b>
---	---------------

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechung des Betriebs von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Der Träger (Gemeinde Beckedorf) ist unverzüglich zu unterrichten, sofern Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile auch nur mit einer mtl. Benutzungsgebühr rückständig bzw. nicht in der Lage sind, diese zu zahlen.

**Artikel 3 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am **01.08.2017** in Kraft.

Beckedorf, den 18.04.2017

D. Wall  
Bürgermeister

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 04.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

**§ 2**

(1) Die Kindertageseinrichtung wird an Werktagen in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.

(2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 1- 6 Jahren aufgenommen.

(3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze zur Verfügung.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Bei der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

(5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

**§ 3**

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.

(2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.

(3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 14.00 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit werden

die Kinder von einer Erzieherin betreut. Der Betreuungszeitraum von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

**§ 4**

(1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
- c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.
- d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

**§ 5**

(1) Der betriebliche Ablauf der Tageseinrichtung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.

(2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternrat bei der nach Absatz 1 zu erfassenden Dienstanweisung.

(3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 28.11.2013 außer Kraft.

Heuerßen, den 16.05.2017

Andreas Walter                      Christoph Meier  
Bürgermeister                      Stv. Bürgermeister

**6. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung in

Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 04.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.

Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.08.2017.

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre:

5 Stunden Betreuung	110,00 €	(Geschwisterkinder 80,00 €)
5,5 Stunden Betreuung	120,00 €	(Geschwisterkinder 90,00 €)
6 Stunden Betreuung	130,00 €	(Geschwisterkinder 100,00 €)
6,5 Stunden Betreuung	140,00 €	(Geschwisterkinder 110,00 €)

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5 Stunden Betreuung	140,00 €	(Geschwisterkinder 120,00 €)
5,5 Stunden Betreuung	150,00 €	(Geschwisterkinder 130,00 €)
6 Stunden Betreuung	160,00 €	(Geschwisterkinder 140,00 €)
6,5 Stunden Betreuung	170,00 €	(Geschwisterkinder 150,00 €)

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 16.05.2017

Andreas Walter                      Christoph Meier  
Bürgermeister                      Stv. Bürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heuerßen i.d.F. vom 29.08.2000**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

I. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

a.) für den ersten Hund	50,00 €
b.) für den zweiten Hund	80,00 €
c.) für jeden weiteren Hund	110,00 €
d.) für Kampfhunde (auch artverwandte)	700,00 €

**Artikel II.**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Heuerßen, den 23.05.2017

Andreas Walter                      Christoph Meier  
Bürgermeister                      Stv. Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 4. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebühren betragen monatlich für die Betreuung:

7.30 Uhr bis 8.00 Uhr Frühdienst	5,00 €
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Gruppenzeit bis 12.00 Uhr einschl. Abholzeit bis 12.30 Uhr	120,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr Spätdienst	20,00 €
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Gruppenzeit Krippenkinder bis 12.00 Uhr einschl. Abholzeit bis 12.30 Uhr	150,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Lüdersfeld, 18. Mai 2017

Schröder  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.895.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.948.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.821.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.759.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	496.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 2.256.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.256.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

- bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
  - Überschreitungen bis 300 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:
  - Überschreitungen bis 500 Euro
- bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
  - Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 500 Euro als unerheblich.

Haste, den 20. Februar 2017

Gemeinde Haste

Der Bürgermeister  
Sandmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Datum vom 15.06.2017 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, außer Montags, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 20.06.2017

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.021.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.041.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	991.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	944.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	124.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.086.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.068.400 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer	320 v.H.
------------------	----------

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:  
Überschreitungen bis 300 Euro  
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:  
Überschreitungen bis 500 Euro  
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:  
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;  
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von

der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Suthfeld, den 16.02.2017

Gemeinde Suthfeld

Hösl  
Bürgermeisterin

Behrens  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.05.2017 – Az.: 20 14 10/34 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstr. 7, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, den 31.05.2017

Gemeinde Suthfeld

Der Gemeindedirektor  
Behrens

**Satzung zur 1. Änderung Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1.) § 5 Abs.1 Ziffer I a wird wie folgt geändert:

<b>Vormittagsbetreuung:</b>	<b>bis zu 5 Stunden =</b>	<b>115 €</b>
	<b>bis zu 5 ½ Stunden =</b>	<b>125 €</b>

2.) § 5 Abs.1 wird um die Ziffer

**IV. Hausaufgabenbetreuung: von 13:00 - 13:55 Uhr = 35 €**

erweitert.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Niedernwöhren, den 26.Februar 2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse  
Samtgemeindebürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren Vom 1. Juni 2017**

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 24.05.2017 auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

(NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren.

## Artikel I

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 11.03.2015 wird wie folgt geändert:

### Zu § 1 Organisation und Aufgaben

Der § 1 wird neu gefasst:

„Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Niedernwöhren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen

Hülshagen,  
Pollhagen,  
Nordsehl-Lauenhagen,  
Wiedensahl und  
Meerbeck-Niedernwöhren.

Die Ortsfeuerwehren Meerbeck-Niedernwöhren und Nordsehl-Lauenhagen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011, Nds. GVBl. S. 125) eingerichtet, die Ortsfeuerwehren Hülshagen, Pollhagen und Wiedensahl sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Niedernwöhren, den 24. Mai 2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse  
Samtgemeindebürgermeister

### Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung

(1) Vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Niedernwöhren wahr. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses bei der Samtgemeinde Niedernwöhren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Der Samtgemeindeausschuss kann eine nebenamtliche stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte berufen. In diesem Fall finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 Anwendung.

#### § 2 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung und den Regelungen des § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

#### § 3 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Ratsausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Ratsausschüsse gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

#### § 4 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

#### § 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Niedernwöhren, 24. Mai 2017

Busse  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung**

**I.  
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Ab. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	977.486 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	976.263 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.015.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.004.363 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	939.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	906.163 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	87.200 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2017** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 23.03.2017

Krickhahn  
Bürgermeister

Schütte  
Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 30.05.2017 – Aktenzeichen 20 14 10/41 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 14.06.2017

Der Gemeindedirektor  
Schütte

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Meerbeck**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 31.05.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse
- b) Fraktionssitzungen

2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

3. Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

- a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag bzw. keine Verdienstausschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

Den in Abs. 3 a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

4. Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 8,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

5. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonnabends von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen**

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €. Ist die/der Ratsvorsitzende durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.

2. Der erste Vertreter/Die erste Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

3. Der zweite Vertreter/Die zweite Vertreterin und die Fraktionsvorsitzenden erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.

4. Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 185,00 €.

**§ 3 Fahrt- und Reisekosten**

1. Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine monatliche Durchschnittspauschalentschädigung von 50,00 € und der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in von 25,00 €. Die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale von 7,00 €.

2. Für Dienstreisen werden Reisekosten nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gezahlt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

**§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

**§ 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Gemeinde Meerbeck eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die durch die Wahrnehmung

der Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz wird höchstens ein Betrag von 75,00 € je Monat gezahlt. Notwendige Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 8,00 €/Stunde ersetzt.

**§ 6 Zahlungsweise**

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung bzw. die Fahrtkostenpauschale.

2. Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Meerbeck von 1. Juni 1997 in der Fassung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Meerbeck, den 31.05.2017

Sabine Druschke  
Bürgermeisterin

Aileen Borschke  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung**

I.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 08. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.399.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.394.900 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.569.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.569.500 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.356.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.317.400 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	205.100 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.200 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €



**10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (bis 13.00 Uhr)	135,00 Euro	115,00 Euro
Integrationsgruppe (bis 14.00 Uhr)	175,00 Euro	135,00 Euro
Integrationsgruppe (bis 15.00 Uhr)	220,00 Euro	175,00 Euro
Ganztagsgruppe (bis 17.30 Uhr)	220,00 Euro	175,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

b) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>fünftägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	170,00 Euro	145,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	130,00 Euro	110,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	145,00 Euro	125,00 Euro

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>dreitägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	138,00 Euro	119,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	114,00 Euro	98,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	123,00 Euro	107,00 Euro

c) § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Verpflegung nicht unterbrochen.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

31691 Helpsen, 01.06.2017

Kesselring  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

**Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe  
Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten**

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	90,00 Euro	80,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr	8,00 Euro	6,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr	11,00 Euro	9,00 Euro

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	205,00 Euro	170,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	275,00 Euro	220,00 Euro
Betreuungszeit bis 17.30 Uhr	330,00 Euro	255,00 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

31691 Helpsen, 01.06.2017

Kesselring  
Bürgermeister

Kolb  
Gemeindedirektor

(Stand: 01.08.2017)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesppe vom 24.03.2015**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesppe in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)</b>	125,-- €	100,-- €
<b>Ganztagsgruppe (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)</b>	180,-- €	140,-- €

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der **Sonderöffnungszeiten** zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr jeweils eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,--€ erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten und genutzt wird.

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder ab 12 Monaten werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen (07.30 Uhr bis 12.00 Uhr)</b>	155,-- €	115,-- €
<b>Ganztagsgruppe (07.30 Uhr bis 15.30 Uhr)</b>	265,-- €	190,-- €

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen für die Betreuung bis um 15.00 / 15.30 Uhr ist verpflichtend.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

31693 Hesper, den 30.05.2017

Grone Bürgermeister Hamelberg Gemeindedirektorin

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (bis 13.00 Uhr)	135,00 Euro	115,00 Euro
Integrationsgruppe (bis 14.00 Uhr)	175,00 Euro	135,00 Euro
Integrationsgruppe (bis 15.00 Uhr)	220,00 Euro	175,00 Euro
Ganztagsgruppe (bis 17.30 Uhr)	220,00 Euro	175,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

b) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017:

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>fünftägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	170,00 Euro	145,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	130,00 Euro	110,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	145,00 Euro	125,00 Euro

	1. Kind	ab 2. Kind
<b>dreitägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	138,00 Euro	119,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr)	114,00 Euro	98,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr)	123,00 Euro	107,00 Euro

c) § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Verpflegung nicht unterbrochen.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

31691 Seggebruch, 20.06.2017

Wittkugel Bürgermeister Köritz Gemeindedirektor

**Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe  
Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten**

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	90,00 Euro	80,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung – 14.30 Uhr	8,00 Euro	6,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung – 15.30 Uhr	11,00 Euro	9,00 Euro

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helsen und Seggebruch**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	205,00 Euro	170,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	275,00 Euro	220,00 Euro
Betreuungszeit bis 17.30 Uhr	330,00 Euro	255,00 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

31691 Seggebruch, 20.06.2017

Wittkugel Bürgermeister Köritz Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 31.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.529.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.820.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.310.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.254.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 205.000 Euro  
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.459.900 Euro  
 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.015.000 Euro  
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 220.000 Euro.  
 festgesetzt.

Nachrichtlich:  
 Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 13.530.200 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 13.933.900 Euro.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.015.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

**§ 5**

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2016 festgesetzt.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 31.05.2017

Der Samtgemeindebürgermeister  
 Hudalla

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.06.2017 unter dem Aktenzeichen 2014 10/60 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 26.06.2017

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
 Hudalla

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

<b>Nachtrag 2017</b>			
	<b>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um / vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf</b>
	<b>- Euro -</b>	<b>- Euro -</b>	<b>- Euro -</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>	0	0	0
Ordentliche Erträge	1.687.230	4.000	1.691.230
Ordentliche Aufwendungen	1.687.230	4.500	1.691.730
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>	0	0	0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.607.200	4.000	1.611.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.280	4.500	1.563.780
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	266.000	0	266.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	998.300	1.400.000	2.398.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000	1.400.000	1.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.300	0	13.300
<b>Nachrichtlich:</b>	0	0	0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.273.200	1.404.000	3.677.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.570.880	1.404.500	3.975.380

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, d. 30.03.2017

Der Gemeindedirektor  
 Janisch

**Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2017**

Die Kommunen haben nach § 115 des Kommunalverfassungsgesetzes u.a. dann einen Nachtragshaushalt zu erlassen, wenn einzelne Positionen erheblich von den ursprünglichen Planungsansätzen abweichen.

Der 1. Nachtragshaushaltplan 2017 enthält zusätzliche Investitionen, die zum Planungszeitpunkt des Haushaltes 2017 noch

nicht bekannt waren und aufgrund der aktuell anstehenden Investitionen zusätzlich anfallen werden.

Die Gemeinde Apelern beabsichtigt, Ackerflächen zur Größe von insgesamt 307.746 qm für den Kaufpreis in Höhe von 1,3 Mio. € anzukaufen. Zum einen sollen durch den Erwerb örtliche Interessen der Landwirtschaft (Verpachtung) und des Naturschutzes (Ausweisung von Grünflächen), sowie zum anderen städtebauliche Ziele im Bereich der Ausweisung von Baulandflächen umgesetzt werden.

Der Kaufpreis zzgl. der anfallenden Vertragsnebenkosten sollen durch Fremdmittel finanziert werden. Die aktuelle Planung sieht hier vor ausschließlich mit kurzfristigen Darlehen zu finanzieren und diese immer zeitnah nach Endverwendung, z.B. Verkauf des Baulandes, zu tilgen.

Apelern, d. 30.03.2017

Der Gemeindedirektor  
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 15.06.2017 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 26.06.2017

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor  
Janisch

### **1. Satzung zur Änderung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 14.02.2013 wird wie folgt verändert:

a) § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen wird eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder abberufen werden.

(2) Der Hauptausschuss der Samtgemeinde Sachsenhagen kann eine ehrenamtlich tätige stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte berufen.

b) § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 €, ihre Stellvertreterin in Höhe von 30,00 € monatlich.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 16.06.2017

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

### **Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Sachsenhagen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG, in denen ausschließlich Kinder in Tageseinrichtungen betreut werden, in der Form von Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt dienen.

2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Die Kindertagesstätten werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

#### **§ 2 Betreuungszeiten**

Die einzelnen Kindertagesstätten werden an jedem Werktag außer Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließungszeiten sind für jeweils zwei teaminterne Studententage im Jahr möglich.

#### **§ 3 Aufnahme**

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen und längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres vor dem Schuleintritt betreut.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

3. Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen mindestens vier Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen.

4. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Kindertagesstätten untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch von Krippe und Kindergarten wieder möglich ist.

#### **§ 4 Platzvergabe**

Die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze in den Kindertagesstätten erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Samtgemeinderat beschlossenen Richtlinien.

**§ 5 Ausschluss von der Betreuung**

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann. Die Entscheidung gemäß Satz 1 wird im Einzelfall nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal vom Träger und der Leitung der Einrichtung getroffen.

Von der Betreuung in den Kindertagesstätten können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr und/oder die Kosten der Mittagsverpflegung trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden sind.
- b) Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht krippenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
- c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden, wenn die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich auf die Betreuungszeiten hingewiesen worden sind.
- d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben, wenn trotz schriftlicher Aufforderung von den Erziehungsberechtigten keine Abwesenheitsgründe angegeben worden sind.

Über den Ausschluss in den Fällen a-d entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

**§ 6 Gebührensätze**

- 1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:
 

a) für einen Krippenplatz bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres:	
für 4 Stunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr	120,00 €.
für 7 Stunden täglich von 08.00 – 15.00 Uhr	210,00 €.
für 8 Stunden täglich von 08.00 – 16.00 Uhr	240,00 €
b) für einen Kindergartenplatz:	
für 4 Stunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr	100,00 €
für 6 Stunden täglich von 08.00 – 14.00 Uhr	150,00 €
für 7 Stunden täglich von 08.00 – 15.00 Uhr	175,00 €
für 8 Stunden täglich von 08.00 – 16.00 Uhr	200,00 €
- 2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr für Krippenkinder von 15,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten. Für Kindergartenkinder beträgt die Gebühr jeweils 12,50 € für 30 Minuten.
- 3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) zu entrichten.
- 4. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr nach vorrangiger Berücksichtigung des/der in einer Kindergartengruppe betreuten Kindes/Kinder dem Lebensalter nach für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und alle weiteren Kinder um 75 %.

**§ 7 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw.

bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate die Einrichtungen nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Betreuungsgebühr gezahlt werden.

**§ 9 Abmeldung**

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Betreuungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10.06.2013 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Sachsenhagen, den 16. Juni 2017

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Ausbaubeiträge nach § 6 NKAG der Gemeinde Auhagen für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. März 1978.**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der § 3 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der nach § 1 ermittelte Aufwand wird mit dem Anteil gemäß § 2 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, die von der Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil haben, nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) Für Eckgrundstücke werden 2/3 der Grundstücksfläche nach Absatz b herangezogen, ausgenommen sind Wirtschaftswege.

Der § 3 (3) entfällt ersatzlos.

**Artikel II**

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Auhagen, den 30. Juni 2017

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Kurt Blume

---

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

**Amtliche Bekanntmachung**

Für die Landtagswahl am 14.01.2018 wurde für die Wahlkreise 39 und 40 ein Kreiswahlausschuss gebildet. Auf Vorschlag der Parteien habe ich folgende Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern berufen:

1. Mitglieder

Britta Waschke, Wilhelmstraße 26, 31582 Nienburg  
Friedrich Käse, Leinstraße 7 A, 31582 Nienburg  
Ada Duensing, Hauptstraße 105 A, 31637 Rodewald  
Gerd Linderkamp, Am Schierholz 20, 31595 Steyerberg  
Rudolf Bremer, Zum Hahnenkamp 12, 31632 Husum  
Sebastian Gräfe, Lange Straße 2, 31582 Nienburg

2. Stellvertr. Mitglieder

Susanne Schlüter, Alte Staffhorster Straße 2, 31613 Wietzen  
Hendrik Maas, Waldenburger Straße 10, 31582 Nienburg  
Horst Prüfer, Lübecker Straße 11, 31582 Nienburg  
Cornelia Feske, Hoyaer Straße 5 A, 31582 Nienburg  
Lars Henke, Voigtei 7, 31595 Steyerberg  
Ulrike Kassube, Steimbker Berg 26, 31608 Marklohe

Nienburg, 26. Juni 2017

Der Kreiswahlleiter der  
Landtagswahlkreise 39 und 40  
Detlev Kohlmeier

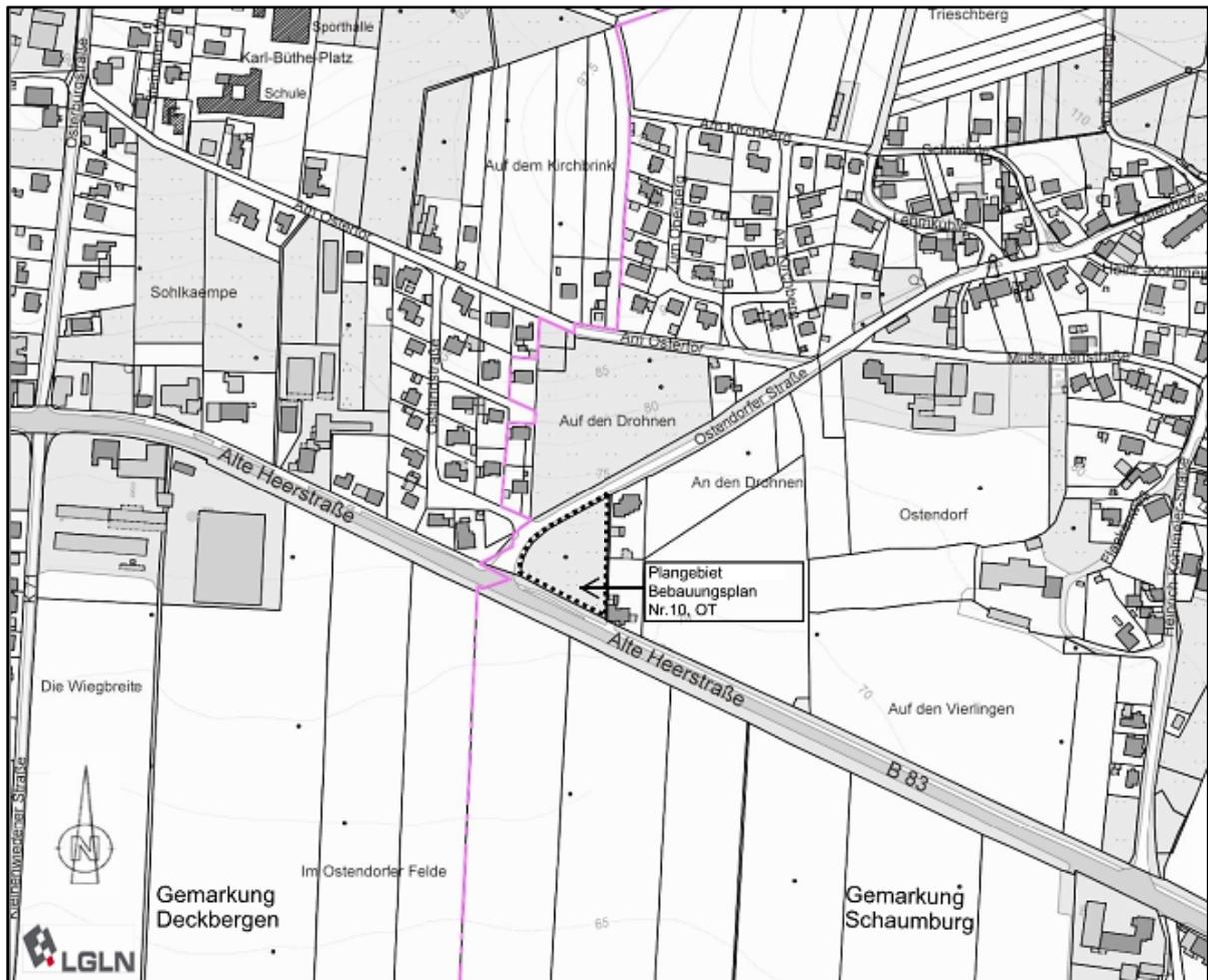
---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 10 „Ostendorfer Straße“, Ortsteil Schaumburg**  
(Amtsblatt Seite 63)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan  
Kartengrundlage: AP 2,5 , M 1:5000 i.O. (verkleinert), © 2016 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

